

Digital Rights Management

Clemens Waß

*Institut für Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht, Universität Salzburg
A-5020 Salzburg, Churfürststraße 1
clemens.wass@sbg.ac.at
<http://www.wass.at>*

Schlagnworte: Digital Rights Management, Urheberrecht, Schutz von technischen Maßnahmen, Schutz von Kennzeichnungen, UrhG-Novelle, freie Werknutzung

Abstract: Die Info-Richtlinie sieht einen rechtlichen Schutz für technische Maßnahmen vor, die Daten jeglicher Art kontrollieren sollen. Durch den Einsatz dieser Systeme kann es jedoch insb im Bereich der Freien Werknutzungen zu erheblichen Veränderungen kommen.

1. Definition

DRM ist ein Gesamtkonzept, das helfen soll, den Prozess der Übertragung von Daten in jeglicher Form von der Quelle bis zum Empfänger zu beherrschen. Insbesondere soll eine unberechtigte Nutzung von digitalen Werken unterbunden und der Transport vom Rechteinhaber gesichert werden. Dabei steuert DRM den Transfer der Daten, überwacht den Empfang und dokumentiert den Vorgang.¹ Betroffen sind Daten in jeglicher digitalen Form², dh neben Audiodateien auch Videos, Texte etc. Durch die Verwendung dieser neuen Kontrollmöglichkeiten sollen bestehende Vertriebsarten geschützt werden und neue Geschäftsmodelle entstehen. Unter DRMS werden die technischen Systeme verstanden, die hinter DRM stehen.

2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Unter die sog „Core Copyright Industries“ fallen die Filmindustrie (Kino, Video und Fernsehen), die Musikindustrie, die Buch-, Zeitschriften- und Zeitungsindustrie, die Computersoftware Industrie (einschließlich Datenverarbeitung, Unternehmensanwendungen und interaktive Unterhaltungssoftware auf allen Plattformen), Theater, Werbung und die Radio-, Fern-

¹ Vgl E der Europäischen Kommission 11.10.2000, 2001/718/EG

² Webopedia Online Dictionary, <http://www.webopedia.com/TERM/D/DRM.html> (15.4.2003).

seh- und Kabelfernsehindustrie. Der heutige Anteil der Core Copyright Industries am österreichischen Bruttoinlandsprodukt beträgt über 2%.³ In den USA betrug dieser Anteil aufgrund deren starker Unterhaltungsindustrie im Jahr 2001 beachtliche 5,24% und somit 535,1 Mrd US \$, die Wachstumsrate war auf die letzten 24 Jahre gerechnet mit 7% jährlich mehr als doppelt so hoch wie die durchschnittliche wirtschaftliche Wachstumsrate mit 3%.⁴ Zu diesen Zahlen kommen aufgrund der Digitalisierung der Daten enorm hohe Verluste durch Raubkopien hinzu. So beträgt die „Piracy Level“ in verschiedenen Ländern abhängig vom Medium teilweise bis zu 100%; 50% können auf jeden Fall als „guter“ Wert bezeichnet werden.⁵ Nach Angaben der österreichischen Musikindustrie hat das Verhältnis der verkauften und der digital kopierten CDs bereits eine 1:1 Parität erreicht, wodurch den schaffenden Künstlern die Grundlage für ihre kreative, schöpferische Arbeit entzogen werde.⁶ Selbst wenn die Kopien rechtmäßig zum eigenen Gebrauch (§ 42 UrhG) oder zum eigenen Gebrauch eines anderen (§ 42a UrhG) hergestellt werden, bedeutet dies für die Industrie starke Umsatzrückgänge. Angesichts dieser Zahlen ist es verständlich, warum die Copyright Industrie in höchstem Maße an neuen Schutzmaßnahmen arbeitet. Durch die breite Einführung von (funktionierendem) DRM könnten beispielsweise anstelle von 5% der Veröffentlichungen in der Musikindustrie ganze 10 bis 15% Geld bringen.⁷ Wirtschaftlich sind durch DRM verschiedenste Stakeholder betroffen: Neben der genannten Industrie sind insb die Urheber selbst zu nennen, die die Werke schaffen und so den „Content“ liefern. Für sie ergeben sich – zumindest theoretisch – in Zukunft neue Möglichkeiten des Direktvertriebes unter Ausschaltung der Industrie. Am anderen Ende sind die Nutzer als Endverbraucher einbezogen, die für die neuen Leistungen bezahlen sollen oder müssen. Hersteller von DRMS erzielen mit dem Vertrieb ihrer Systeme Einkünfte, die vor allem dann bedeutend steigen werden, wenn sie einen Standard etablieren können. Schließ-

³ *Kucsko*, Österreichisches und europäisches Urheberrecht⁴ (1996) 13; BlgBMJ 8. Sess, 20. GP 64, http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XX/NRSP/NRSP_008/008_064.html (15.4.2003).

⁴ *Sivek*, Copyright Industries in the U.S. Economy – The 2002 Report, http://www.iipa.com/pdf/2002_SIWEK_FULLL.pdf (15.4.2003), 6; vgl auch *WIPO*, Intellectual Property – Power Tool for Economic Groth, http://www.wipo.org/about-wipo/en/dgo/abstract_ip_pub.htm (15.4.2003).

⁵ Internationale Statistiken abrufbar bei der International Intellectual Property Alliance (IIPA) unter <http://www.iipa.com/statistics.html> (15.4.2003).

⁶ *Verband der österreichischen Musikwirtschaft*, Stellungnahme zum Entwurf der UrhG Novelle 2002, http://www.parlinkom.gv.at/archiv/XXI.pdf/ME/00/03/000363_19e.pdf (15.4.2003).

⁷ *Howe*, Licensed to Bill, http://www.wired.com/wired/archive/9.10/drm_pr.html (15.4.2003).

lich schafft der Gesetzgeber durch die Umsetzung der Richtlinie rechtlichen Schutz für die technischen Schutzmaßnahmen.

3. Technische Rahmenbedingungen

DRMS bauen grundsätzlich auf zwei Komponenten auf. Einerseits muss eine Identifikation der Daten erfolgen, andererseits müssen die technisch zugewiesenen Eigenschaften und Nutzungsrechte auch gesichert, durchgesetzt und erzwingen werden.

Die Identifikation kann mittels Metadaten und Wasserzeichen vorgenommen werden. Diese identifizieren und beschreiben die Daten, es handelt sich somit um Information über Information. So können Angaben über den Inhalt selbst eingebettet werden, wie etwa Titel, Musiktexthe, Anmerkungen etc, weiters Informationen über den Rechteinhaber, über die Nutzungsbedingungen sowie personenbezogene Daten über den Nutzer selbst.⁸ Von wesentlicher Bedeutung sind die festgelegten Nutzungsbedingungen, in denen bestimmt werden kann, wer was, wie oft, wann, wie lange, wo und wie betrachten darf. Anstelle des gesetzten Rechts legt somit das DRMS fest, was der Nutzer darf und was nicht. Ein Beispiel aus der Gegenwart: Die Online-Videothek Movielink.com – ein Zusammenschluss verschiedener Hollywood Filmstudios – bietet auf ihrer Website aktuelle Kinofilme zum Download an. Der Nutzer kann den Film ab erstmaligem Abspielen 24 Stunden laufen lassen, danach, spätestens jedoch nach 30 Tagen, wird die Datei gelöscht. Ein Kopieren oder Versenden ist selbstverständlich ausgeschlossen.⁹ Aus datenschutzrechtlicher Hinsicht problematisch sind personenbezogene Metadaten, die einer Identifikation des Nutzers und der Nachvollziehung einer Rechteverletzung dienen sollen. Erwägungsgrund 57 der Info-Richtlinie sieht daher vor, dass die Systeme in Einklang mit der Datenschutzrichtlinie 95/46/EC stehen „sollten“. Die Kommission schließt daraus, dass DRMS darauf hinweisen müssen, wenn personenbezogene Daten übermittelt werden.¹⁰ Während Metadaten über den Aufruf der „Eigenschaften“ einer Datei häufig angezeigt werden können, bleiben digitale Wasserzeichen unsichtbar. Diese müssen auch ausreichend robust

⁸ Ausführlich *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht (2002) 35; vgl auch *Fal- lenböck*, Urheberrecht in der digitalen Ökonomie: Die EG-Urheberrechtsrichtlinie und ihre Umsetzung, ecoloex 2002, 103.

⁹ <http://www.movielink.com/> (15.4.2003) ist nur aus den USA abrufbar; vgl *Heise On- line*, Angetestet: Online-Videothek Movielink.com startet mit Pannen, <http://www.heise.de/newsticker/data/vza-26.11.02-001/> (15.4.2003).

¹⁰ Europäische Kommission, Commission Staff Working Paper, Digital Rights, http://euro.pa.eu.int/information_society/topics/multi/digital_rights/doc/workshop2002/drm_working_doc.pdf (15.4.2003), 14.

sein, um selbst dann noch fortbestehen zu können, wenn durch Bearbeitungen wie Spiegelungen, Kopien wie Screenshots etc Versuche unternommen werden, die Kennzeichnung zu entfernen.¹¹

Die Sicherung der Daten und der Metadaten wird durch symmetrisches oder asymmetrisches Verschlüsseln erreicht.¹² Bislang wurde allerdings noch jedes System von Hackern entschlüsselt, die daraus entstandenen Hilfsmittel sind oft im Internet erhältlich und können auch von Laien benutzt werden, um technische Schutzmaßnahmen zu umgehen. Ein sicheres System ist nach gängiger Auffassung nur durch ein Zusammenspiel von Software und Hardware möglich, wie es die Trusted Computing Platform Alliance (TCPA) von Compaq, HP, IBM, Intel und Microsoft vorsieht.¹³ Im Ergebnis kann ein Nutzer nur zertifizierte Software installieren oder konforme Hardware einbauen. Wie diese in Zukunft also ihr System konfigurieren, unterliegt möglicherweise Microsoft & Co. Fraglich ist dabei aber, ob überhaupt eine hundertprozentige Sicherheit geschaffen werden muss, damit sich DRM auch wirtschaftlich bezahlt macht. Schließlich wird auch künftig nicht jeder Nutzer von Umgehungshandlungen gebrauch machen. Das Ziel von DRM ist erreicht, wenn auch nur ein Teil der Nutzer von der Umgehung abgehalten wird und der Einfachheit halber die Daten lizenziert und bezahlt.

Vertriebsmodelle von Daten könnten bald folgendermaßen aussehen: Die Daten werden mit Metadaten und Wasserzeichen versehen, verschlüsselt und auf einem Server oder mittels DVD veröffentlicht. Nutzer können die Daten abrufen, benötigen für die Wiedergabe jedoch einen sog License-Key, der von einem License-Server bezogen werden muss. Entsprechend dem Key und den Nutzungsbedingungen kann der Nutzer über den Content verfügen.¹⁴ Zusätzlich ist denkbar, dass er die Daten auf seinem System zum Abruf für Dritte bereithält und im Gegenzug vom Rechteinhaber einen geringen Betrag seiner Lizenzgebühr rückvergütet bekommt, wenn der Dritte seinerseits die Daten lizenziert, was er ja tun muss, um den Content wiederzugeben.¹⁵ Auf diese Art wären umsatzschädigende napsterähnliche Peer-2-Peer Netzwerke in gewinnbringende Geschäftsmodelle umgewandelt.

¹¹ *Bechtold* aaO 54 ff; vgl ua *Digimarc*, <http://www.digimarc.com/> (15.4.2003).

¹² *Bechtold* aaO 23 ff.

¹³ <http://www.trustedcomputing.org> (15.4.2003). Das umstrittene „Palladium“ Projekt von Microsoft wurde erst kürzlich zu „Next-Generation Secure Computing Base“ umbenannt.

¹⁴ Nach Microsoft, <http://www.microsoft.com/windows/windowsmedia/> (15.4.2003).

¹⁵ *Howe*, Licensed to Bill, http://www.wired.com/wired/archive/9.10/drm_pr.html (15.4.2003).

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1. WIPO Verträge

Bereits die aus 1996 stammenden WIPO Internet Verträge zum Urheberrecht sehen eine Verankerung des Schutzes von technischen Maßnahmen und von Copyright Management Informationen vor.¹⁶ Sowohl der WIPO Copyright Treaty (WCT)¹⁷ als auch der WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT)¹⁸ versuchen den technischen Entwicklungen – insb im Bereich des Internet – zu begegnen.¹⁹

Beide WIPO Verträge sehen Regelungen bezüglich der „Obligations concerning Technological Measures“, also für Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen, vor. Diese sind im WCT in Art 11 und im WPPT in Art 18 verankert. Nach dem WCT – entsprechendes gilt für den WPPT – haben die Vertragsparteien einen „hinreichenden Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Vorkehrungen“ vorzusehen, „von denen die Urheber im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag oder der Berner Übereinkunft Gebrauch machen und die Handlungen in Bezug auf ihre Werke einschränken, die die betreffenden Urheber nicht erlaubt haben oder die gesetzlich nicht zulässig sind.“ Kernbegriffe sind somit die wirksame technische Vorkehrung bzw Maßnahme und die Umgehung, die allerdings beide nicht näher definiert werden. Den Vertragsstaaten stehen daher bei der Umsetzung verhältnismäßig große Spielräume offen. Weiters sind Informationen für die Wahrnehmung der Rechte in Art 12 WCT bzw in Art 19 WPPT geschützt. Diese Kennzeichnungen werden auch näher umschrieben.

4.2. DMCA

Die Vereinigten Staaten haben als weltweit erster Staat in ihrem Digital Millennium Copyright Act (DMCA)²⁰ bereits frühzeitig einen Schutz von technischen Maßnahmen eingeführt. Der DMCA ist in fünf Teile gegliedert, die den in Title 17 United States Code (USC) enthaltenen Copyright Act ändern oder ergänzen.²¹ Der DMCA stellt ebenso wie die WIPO

¹⁶ Wittmann, Die EU-Urheberrechts-Richtlinie – Ein Überblick, MR 2001, 43.

¹⁷ [Http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo033en.htm](http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo033en.htm) (15.4.2003).

¹⁸ [Http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo034en.htm](http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo034en.htm) (15.4.2003).

¹⁹ Lewinski, Die Diplomatische Konferenz der WIPO 2000 zum Schutz der audiovisuellen Darbietungen, GRURInt 2001, 528, 539 ff.

²⁰ [Http://www.copyright.gov/legislation/hr2281.pdf](http://www.copyright.gov/legislation/hr2281.pdf) (15.4.2003).

²¹ Freytag, Digital Millennium Copyright Act und europäisches Urheberrecht für die Informationsgesellschaft, MMR 1999, 207, 207.

Verträge auf die Umgehung einer technischen Maßnahme ab, die den Zugang zu einem Werk wirksam kontrolliert.²² Neben dieser Zugangskontrolle kennt das Gesetz auch noch die Nutzungskontrolle (Usage Control), die die Verwertungsrechte des Copyright Act schützen sollen.²³ Zusätzlich zum Umgehungsverbot kennt der DMCA ein Verbot der vorbereitenden Handlungen, sowohl bezüglich der Zugangs- als auch der Nutzungskontrolle.²⁴

4.3. Info-Richtlinie

Am 22. Mai 2001 ist die Info-Richtlinie²⁵ erlassen worden. Dem Ergebnis der im Mitentscheidungsverfahren geschaffenen Richtlinie gingen drei Jahre intensive Verhandlungen und Lobbying voraus.²⁶ Aufarbeitung in der Literatur bzgl. DRM fand jedoch so gut wie keine statt. Die Info-Richtlinie harmonisiert im Wesentlichen das Vervielfältigungsrecht, das Veröffentlichungsrecht einschließlich des Rechts auf Zurverfügungstellung und das Vertriebsrecht, um den wirtschaftlichen Gegebenheiten in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Unter „Schutz von technischen Maßnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung der Rechte“ wurde eigens das Kapitel III eingefügt. Art 6 sieht rechtlichen Schutz technischer Schutzmaßnahmen vor, Art 7 schafft rechtlichen Schutz der Urheberinformation. Zusammenfassend gewährt Art 6 Abs 1 Rechtsschutz gegen „Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen durch eine Person, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt“, Abs 2 sieht zusätzlich Schutz gegen vorbereitende Handlungen vor. Die Definition der technischen Maßnahme erfolgt in Abs 3; Abs 4 erläutert das Verhältnis zu Art 5 und dessen freien Werknutzungen. Danach muss für gewisse Bereiche die freie Werknutzung ermöglicht werden, in anderen Bereichen – wie der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch – kann das geschehen.²⁷ Art 7 legt Pflichten in Bezug auf Informationen für die Rechtswahrnehmung fest und schützt somit Kennzeichnungen.

²² 17 USC § 1201 (a) Violations Regarding Circumvention of Technological Measures (1) (A) „No person shall circumvent a technological measure that effectively controls access to a work protected under this title.“

²³ *Bechtold*, aaO, 208 f.

²⁴ 17 USC § 1201 (a) (2) bzw (b) (1).

²⁵ Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABI L 167/10 v 22. 6. 2001, http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_167/l_16720010622de00100019.pdf (15.4.2003).

²⁶ *Bechtold*, aaO, 202 f; *Fallenböck*, aaO, 103; *Wittmann*, aaO, 43.

²⁷ Die Zahl der Vervielfältigungen kann der Rechteinhaber jedoch immer festlegen.

4.4. Umsetzungsentwürfe

Die Umsetzung hätte in den Mitgliedstaaten bis 22. Dezember 2002 erfolgen sollen, eine solche ist bislang – soweit ersichtlich – jedoch nur in Dänemark und Griechenland erfolgt.²⁸ In Deutschland soll die Umsetzung in den §§ 95a bis 95d dUrhG erfolgen, in Österreich nach dem ersten sehr stark an die RL angelehnten Entwurf des BMJ, der bereits im November 2001 veröffentlicht wurde, in den §§ 90c und d.²⁹ Bedenklich stimmt, dass der Entwurf nicht von der Kann-Bestimmung der RL Gebrauch macht, um Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch zu regeln, dies unter dem schlichten Hinweis, dass zugewartet werde, bis ein praktisches Bedürfnis für eine solche Regelung bestehe. In Österreich unterliegt die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch somit in Zukunft dem Willen der Rechteinhaber, sofern diese DRM nutzen.

5. Wirksame technische Schutzmaßnahme

„Technische Maßnahmen“ sind iSd RL alle Technologien, Vorrichtungen oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Werke oder sonstige Schutzgegenstände betreffende Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, die nicht von der Person genehmigt worden sind, die Inhaber der Urheberrechte oder der dem Urheberrecht verwandten gesetzlich geschützten Schutzrechte oder des in der Datenbank-RL³⁰ verankerten Sui-generis-Rechts ist.³¹ Wirksam sei die Maßnahme soweit die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands von den Rechteinhabern durch eine Zugangskontrolle oder einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird. Wurde der Schutz umgangen, hieß dies, dass er nicht wirksam war und deshalb umgangen werden darf. Zur Lösung dieses Problems soll auf eine Ex-ante – Ex-post-Betrachtung aus der Sicht eines Durchschnittsnutzers abgestellt werden.³²

²⁸ Nach CELEX, Stand 18.2.2003.

²⁹ http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXI/ME/his/003/ME00363_.html (15.4.2003); vgl. M. Walter, Ministerialentwurf einer UrhGNov 2002 – Ausgewählte Aspekte, MR 2002, 217.

³⁰ Richtlinie 96/9/EG

³¹ Vgl. weiters Australien – Federal Court zum Begriff der technischen Schutzmaßnahmen, GRURInt 2002, 1060.

³² Hoeren, Entwurf einer EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, MMR 2000, 515, 520; diesem folgend Linnenborn, Update: Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, K&R 2001, 394, 397; Fallenböck/Haberler,

6. Umgehung und vorbereitende Handlungen

Neben Umgehungshandlungen (Abs 1) sind auch vorbereitende Handlungen wie Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die dazugehörige Werbung sowie gewisse Dienstleistungen untersagt, die die Umgehung ermöglichen und davon abgesehen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck haben. Probleme entstehen somit, wenn diese Hilfsmittel auch berechtigten Interessen dienen und/oder kostenlos über das Internet angeboten werden.

7. Kritik

*Alea iacta est.*³³ DRM wurde technisch und rechtlich bereits eingeführt. Wie sieht die Zukunft aus? Führt die Digitalisierung zum Untergang der Copyright Industries? Der Fotokopierer hat den Buchhandel 1936 nicht zerstört³⁴ und die Unterhaltungsindustrie wird auch im neuen Jahrtausend nicht untergehen. Durch DRM werden sich vielmehr neue effektiv(er)e Vertriebsmodelle entwickeln, wodurch die Kopie zum eigenen Gebrauch de facto abgeschafft werden könnte.

Technische Schutzmaßnahmen und Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, *ecolex* 2002, 262.

³³ Julius Cäsar, 10.1.49 v Chr.

³⁴ *Dillenz*, Materialien zum österreichischen Urheberrecht (1996) 112.